

# **Kostenbeitragssatzung**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tages- einrichtungen für Kinder in der Stadt Waldeck**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S.366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G. v. 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Waldeck beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

## § 2 Kostenbeitrag

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

		für Kinder bis Voll- endung des 3. Lebensjahres	für Kinder ab Voll- endung des 3. Lebensjahres
a)	<b>Grundversorgung:</b>	(Gebühr je angefangenen Kalendermonat)	
	Betreuungszeit: 7.00 – 13.00 Uhr	175,00 €	117,00 €
b)	<b>Mittagsversorgung:</b>		
	Betreuungszeit: 13.00 – 15.00 Uhr	104,00 €	entfällt
c)	<b>Nachmittagsversorgung:</b>		
	Betreuungszeit: 15.00 – 17.00 Uhr	Nicht angeboten	76,00 €
d)	<b>Zusatzleistungen:</b>		
	Betrag während Ferien und Notdienst Woche 7.00 – 13.00 Uhr	Nicht angeboten	51,00 €

## § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Waldeck jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
  1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 4 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Die folgenden Regelungen hinsichtlich der Gebührenermäßigung und -befreiung gelten für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder, so ermäßigen sich die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und die Betreuung von Kindern wie folgt:

		für Kinder bis Vollendung des 3. Lebensjahres	für Kinder ab Vollen- dung des 3. Lebensjahres	
		<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>weitere(s) Kind(er)</u>
a)	<b><u>Grundversorgung:</u></b>			
	Betreuungszeit: 7.00 – 13.00 Uhr	125,00 €	83,00 €	62,00 €
b)	<b><u>Mittagsversorgung:</u></b>			
	Betreuungszeit: 13.00 – 15.00 Uhr	61,00 €	entfällt	entfällt
c)	<b><u>Nachmittagsversorgung:</u></b>			
	Betreuungszeit: 15.00 – 17.00 Uhr	Nicht angeboten	44,00 €	33,00 €

- (3) Sollte ein Kind gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 von den Gebühren befreit sein, sind die Gebühren für das 2. Kind bzw. weitere(s) Kind(er) analog der Gebühren für das 1. Kind im Rahmen dieser Satzung zu entrichten.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Waldeck keine Gebühren nach dieser Satzung.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **§ 5** **Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke beträgt 2,80 € pro Mahlzeit.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat.

## **§ 6** **Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Fachdienst für Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Aufgrund der Wichtigkeit des pädagogischen Konzeptes für die Stadt Waldeck im Rahmen ihrer Verantwortung als Kindergartenträger sind die von den Eltern beantragten und durch die Stadt Waldeck jeweils genehmigten Betreuungszeiten verpflichtend einzuhalten. Wesentlich dabei ist auch, dass die festgelegten Abholzeiten nicht überschritten werden und so zu einer Mehrbelastung des Personals, und damit auch des Kindergartenträgers, führen. Aus diesem Grund wird für jede ab der zweiten angefangenen ¼ Stunde der Überschreitung der vorgegebenen Zeit eine Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ergibt sich auf der Grundlage der kalkulierten Verwaltungsgebühren der Stadt Waldeck und wird mit 15,00 € festgelegt.

## **§ 7**

### **Erstattung von Beförderungskosten**

Die Eltern aller auswärtigen Kinder (aus Stadtteilen, in denen keine Tageseinrichtung für Kinder vorhanden ist) erhalten eine monatliche Rückerstattung pro Kind und Monat von 25,00 €.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.  
Alle bisher gültigen Satzungen über Benutzungsgebühren werden damit außer Kraft gesetzt.

34513 Waldeck, den 22.06.2018

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck  
gez.: Feldmann (DS)  
Bürgermeister